



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 44

Freitag, den 19. November

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden

Miet- und Benutzungsordnung für den Vorstellungsraum (mit Bühne) und das Foyer des „Neuen Theaters Emden“ . 174
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Festsetzung und die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern in der Stadt Emden 174

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 49 B, 1. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB);
Gebiet: Klinik Norddeich, der Stadt Norden 174

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Kindergärten in der Samtgemeinde Hage 175

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 10.11.2008. . 175

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung
Freepsum-Uhlsmeer - Feststellungsbeschluss - 176

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Miet- und Benutzungsordnung für den Vorstellungsraum (mit Bühne) und das Foyer des „Neuen Theaters Emden“

Aufgrund der §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Emden „Miet- und Benutzungsordnung für den Vorstellungsraum (mit Bühne) und das Foyer des „Neuen Theaters Emden“ vom 10. Juli 1984, in der Fassung vom 18. Oktober 2001 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 20.07.1984 S. 669) / in Kraft seit 01.01.2002“ wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

08.11.2010

Stadt Emden

Oberbürgermeister
A. Brinkmann

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Festsetzung und die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern in der Stadt Emden

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Verordnung beschlossen:

§1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2020.“

§2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

08.11.2010

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister
A. Brinkmann

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 49 B, 1. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB); Gebiet: Klinik Norddeich, der Stadt Norden

Der Rat der Stadt Norden hat am 11.11.2010 den Bebauungsplan Nr. 49 B, 1. Änderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich (siehe folgende Seite).

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 44 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 19.11.2010 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans

ungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

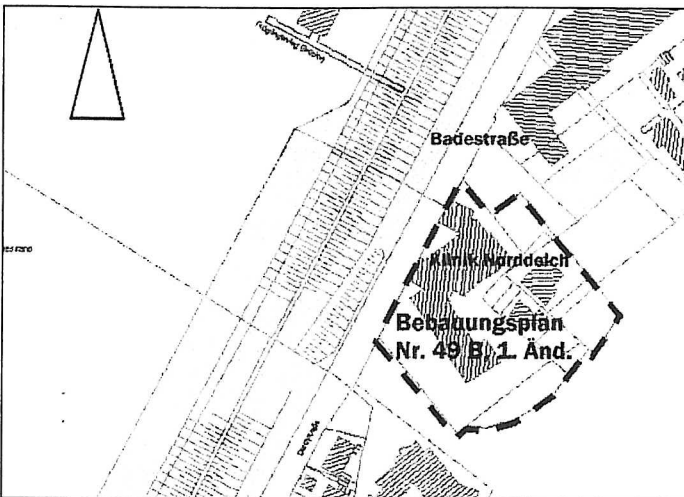
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 12.11.2010

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
B. Schlag



Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Kindergärten in der Samtgemeinde Hage

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Hage am 02.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert: Satzung für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hage

Artikel 2

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Samtgemeinde Hage unterhält Kindertagesstätten (Krippe und Kindergärten) i. S. d. § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den Mitgliedsgemeinden Hage und Berumbur als öffentliche Einrichtungen.

Artikel 3

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

In Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hage werden Kinder

- a) von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in die Krippe
- b) von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung in Kindergärten aufgenommen.

Artikel 4

In § 2 wird das Wort „Kindergärten“ durch das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt.

Artikel 5

In § 5 wird das Wort „Kindergärten“ durch das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt.

Artikel 6

In § 6 Abs. 1 werden die Worte „in den Kindergarten“ durch die Worte „in die Kindertagesstätte“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 und Abs. 3 werden die Worte „des Kindergartens“ durch die Worte „der Kindertagesstätte“ ersetzt.

In § 6 Abs. 4 werden die Worte „aus dem Kindergarten“ durch die Worte „aus der Kindertagesstätte“ ersetzt.

Artikel 7

In § 7 werden die Worte „in den Kindergärten“ durch die Worte „in den Kindertagesstätten“ ersetzt.

Artikel 8

In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Kindergärten“ durch das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt.

In § 8 Abs. 3 werden die Worte „des Kindergartens“ durch die Worte „der Kindertagesstätte“ und die Worte „vom Kindergarten“ durch die Worte „von der Kindertagesstätte“ ersetzt.

Artikel 9

In § 9 werden die Worte „des Kindergartens“ durch die Worte „der Kindertagesstätte“ ersetzt.

Artikel 10

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Hage, den 02.11.2010

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Schoolmann

(Siegel)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 10.11.2008

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 02.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Fremdenverkehrsbei-

tragssatzung) vom 10.11.2008 werden die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Folgende Berufsgruppen werden geändert:

Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Mindestgewinnsatz	Vorteilssatz	
			Zone 1	Zone 2
7.03	Schreib-, Papier- und Spielwaren, Bastelartikel	0,05	0,07	0,05
7.05	Textilläden, Bettwaren	0,07	0,08	0,05
22	Inhaber/-innen von Tankstellen, Waschanlagen	0,03	0,1	0,03
36	Hand- und Fußpflege, Masseur, Krankengymnastik, physikalische Therapeuten/physikalische Therapeutinnen, Friseurinnen/Friseure (insbesondere Friseursalons) und Kosmetikerinnen/Kosmetiker (insbesondere Kosmetikstudios)			
36.02	Masseur, Krankengymnastik, physikalische Therapeuten/physikalische Therapeutinnen	0,35	0,02	0,01
38	Sonstige Ärzte/Ärztinnen, Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen	0,29	0,005	0,005

Folgende Berufsgruppen werden neu eingefügt:

Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Mindestgewinnsatz	Vorteilssatz	
			Zone 1	Zone 2
2.02	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen	0,12	1	1
21.01	Reisemobile, Zubehör	0,07	0,01	0,01
28.01	Boot- u. Fahrradvermietung	0,4	0,1	0,1
28.02	Reit Institute	0,4	0,1	0,05
34.01	Inhaber/-innen von Golfanlagen und Tennisplätzen	0,1	0,15	0,05

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hage, den 02.11.2010

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister (Siegel)
In Vertretung:
Schoolmann

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Freepsum-Uhlsmeer Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Freepsum-Uhlsmeer, Kreis Aurich und Stadt Emden, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 15.11.2010 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben am 09.11. und 11.11.2010 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich eingegangen ist.

Aurich, 16.11.2010

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften**
Amt für Landentwicklung Aurich

Wieghaus

